

Förderkriterien der Hochschule Nordhausen im Erasmus+ KA131-Call 2025

Förderlaufzeit 01.06.25-31.07.27 (Laufzeit 26 Monate)

Im Projektjahr (Call) 2025 soll die Förderung aus dem ERASMUS+-Zuwendungsvertrag wie folgt vergeben werden:

Allgemeine Regelungen zur Umsetzung von Erasmus+-Mobilitäten

Die Hochschule Nordhausen erhält die Mittel zur Förderung von Mobilitäten im Erasmus+-Programm zur Umsetzung der [Erasmus Charter for Higher Education 2021-2027](#). Dabei findet der [Erasmus+-Leitfaden der NA DAAD für den Aufruf \(Call\) 2025](#). Anwendung. Für Studierende findet die [Erasmus Student Charter](#) Anwendung.

Vor jeder Mobilität ist der Abschluss eines „[Learning/Training Agreement](#)“ oder „[Mobility Agreement](#)“ erforderlich, das von der Mobilitätsteilnehmerin/ dem Mobilitätsteilnehmer, der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung unterzeichnet sein muss.

Studierende müssen sich bis 01.02. [beworben haben](#), um im kommenden akademischen Jahr gefördert zu werden. Studierende, die sich nach der Frist bewerben, können nur finanziell gefördert werden, wenn noch Mittel vorhanden sind.

Personal und Lehrende müssen sich bis 01.02. [beworben haben](#), um im jeweiligen Kalenderjahr gefördert zu werden. Dabei werden in Anlehnung an die strategische Ausrichtung der HSN prioritär folgende Mobilitätszwecke gefördert: Staff Trainings zu Spracherwerbszwecken, Mobilitäten im Rahmen von Partnerschaften sowie Gastlehre an Partnereinrichtungen. Personal und Lehrende, die sich nach der Frist bewerben und/oder andere Mobilitätszwecke verfolgen, können nur finanziell gefördert werden, wenn noch Mittel vorhanden sind.

Die finanzielle Förderung ist vor der Mobilität in einem „Grant Agreement“ zu vereinbaren, das von der Mobilitätsteilnehmerin/dem Mobilitätsteilnehmer und der entsendenden Einrichtung unterzeichnet wird.

Für Personal- und Lehrendenmobilitäten: Auf dem Dienstreiseantrag wird die Zahlung von „Stückkosten“ sowie der Verzicht auf eine Dienstreiseabrechnung vermerkt; nach der Mobilität ist der Nachweis der entstandenen Fahrtkosten zusammen mit den übrigen und im Folgenden genannten Unterlagen im International Office einzureichen.

Nach Unterzeichnung des Grant Agreements werden 80% des Mobilitätszuschusses ausgezahlt; die restlichen 20% werden nach Abschluss der Mobilität und Einreichung sämtlicher Unterlagen (in allen Fällen Letter of Confirmation und Online-Bericht der EU; bei studentischer Mobilität auch Erfahrungsbericht sowie bei Mobilitäten zu Studienzwecken Transcript of Records & [Notenanrechnungsformular](#); bei Personal- und Lehrendenmobilität: Reisekostennachweis) ausgezahlt.

Für die haushaltsrechtliche Auszahlung ist die vorherige Übermittlung des Formblattes „FA Steuernummermitteilung“ (im Original unterschrieben) notwendig.

Eine Anrechnung der Noten erfolgt erst, nachdem alle Dokumente vollständig eingereicht wurden. Die Umrechnung der Noten erfolgt mit Hilfe der [Notenumrechnungstabelle der Hochschule Nordhausen](#).

Sollte die OLS-Sprachtestmöglichkeit innerhalb der Projektlaufzeit wieder nutzbar sein, ist diese von Mobilitätsteilnehmenden durchzuführen.

Neu ist die allgemeine Gewährung von bis zu 2 Reisetagen für nicht-umweltfreundliche Verkehrsmittel und von bis zu 6 Reisetagen bei umweltfreundlichen Verkehrsmitteln für alle Zielgruppen (SMS & SMP Long-& Shortterm sowie STA, STA2, STT) (vgl. auch [hier](#)).

Die finanzielle Zusatzförderung für Teilnehmende mit geringeren Chancen bleibt bestehen (vgl. [hier](#)).

Die jeweils geltenden Förderraten und Aufstockungsbeträge sowie die neuen Einteilungen der Ländergruppen sind [hier](#) einsehbar (Vergabeprinzipien im Folgenden nach Mobilitätsteilnehmendenkreis spezifiziert).

Die Berechnung von Entfernungen zur Berechnung von Stückkosten für Fahrtkostenpauschalen erfolgt dabei ausschließlich mittels des [Distance Calculators](#) im Erasmus+-Programm. Neu ist im Call 2025, dass auch für SMS/SMP Langzeit in Programmländer Fahrtkostenpauschalen gewährt werden.

Nachhaltiges Reisen wird weiterhin besonders unterstützt (vgl. [hier](#)).

Vor- und Nachbereitung von Auslandsaufenthalten

Studierende, die einen internationalen Studien- und/oder Praxisaufenthalt absolvieren möchten,

- erbringen zur interkulturellen Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt den Nachweis, mind. einmal als Buddy an der Hochschule Nordhausen aktiv gewesen zu sein und
- erbringen den Nachweis der Teilnahme an mindestens einem interkulturellen Training vor der Ausreise und
- geben nach ihrer Rückkehr Informationen über ihren Auslandsaufenthalt und ihre Förderung in Form von Informationsveranstaltungen, Social-Media-Beiträgen o.ä. weiter.

Lehrende- und Mitarbeitende, die ein internationalen Lehr- oder Weiterbildungsaufenthalt absolvieren möchten,

- bemühen sich im Bedarfsfall zur Vorbereitung des Aufenthalts um regelmäßige Teilnahme an den Sprachangeboten des Sprachenzentrums der Hochschule Nordhausen und
- nutzen die angebotenen Möglichkeiten interkultureller Trainings und
- teilen ihre Erfahrungen nach ihrer Rückkehr im Kollegium.

Vergabeprinzipien für Studierendenmobilitäten innerhalb der Programmländer (SMS, SMP)

- Jede/r Studierende, der/die eine aus Erasmus-Mitteln bezuschusste Mobilität zu Studienzwecken an einer Partnerhochschule (SMS) durchführt, erhält im Rahmen des physischen Aufenthalts einen finanziellen Mobilitätzuschuss für maximal 120 Tage/Semester, was bis zu vier Zuschussmonaten entspricht.
- Jede/r Studierende, der/die ein aus Erasmus-Mitteln bezuschusstes Praktikum (SMP) durchführt, erhält im Rahmen des physischen Aufenthalts einen finanziellen Mobilitätzuschuss für maximal 120 Tage/Semester, was bis zu vier Zuschussmonaten entspricht. Zusätzlich zu den regulären Länderraten für die Zuschussmonate wird je Zuschussmonat ein Praktikums-Top-Up in Höhe von 150€ gewährt. Absolventinnen und Absolventen haben ebenfalls die Möglichkeit, innerhalb von 12 Monaten nach Erlangung des BA-/MA-Abschlusses einen Mobilitätzuschuss aus Erasmusmitteln zu beantragen (Absolventenpraktikum; der Antrag auf Förderung muss vor Studienende/Exmatrikulation vorliegen). Für die damit ggf. verbundenen rechtlichen Fragestellungen sind die Mobilitätsteilnehmenden selbst verantwortlich.
- Jahresmobilitäten werden finanziell mit pauschal max. 180 Tagen/Jahr bezuschusst, was bis zu sechs vollen Zuschussmonaten entspricht.

Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, werden proportional zur Aufenthaltsdauer „Zero-Grant-Tage“ zugewiesen.

Bei der Reisedauer werden ein Reisetag vor und ein Reisetag nach der Aktivität bei der Berechnung der finanziellen Förderung auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise berücksichtigt werden.

Für Mobilitätsteilnehmende mit geringeren Chancen (ab Grad der Behinderung 20 & chronische Erkrankungen, die einen finanziellen Mehraufwand nach sich ziehen, Studierende mit Kindern, die sie während des Aufenthalts begleiten, Erstakademiker*innen sowie Erwerbstätige, die ihre Tätigkeit für die Mobilität aufgeben müssen) besteht die Möglichkeit, ein Social Top-Up in Höhe von 250 € pro Zuschussmonat zu beantragen.

Top-Ups und zusätzliche Reisetage werden bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen gewährt.

Gemäß den Fördervorgaben des Zuwendungsgebers werden Reisetage zusätzlich zu den 120 Fördertagen/Semester bzw. 180 Tagen/Jahr berechnet.

Vergabeprinzipien für Blended Short-Term Mobilities (SMS, SMP)

Die Möglichkeit zur Teilnahme an Blended Short-Term Mobilities richtet sich vor allem an Studierende, „die aufgrund persönlicher, familiärer, gesundheitlicher oder studiengangsbedingter Umstände nicht in der Lage sind, an einer langfristigen physischen Mobilitätsaktivität zu Studien- oder Praktikumszwecken teilzunehmen“ (Leitfaden NA DAAD 2025, S. 16, abrufbar unter: <https://eu.daad.de/eudownloadcenter/download/1115/>).

Dementsprechend ist der Auswahlgrund in der Gefördertenakte und im Kommentarfeld des Berichtstools des Zuwendungsgebers, Beneficiary Module, zu dokumentieren und orientiert sich dabei an der Liste potenzieller Hindernisse im Erasmus+ Programm (Behinderungen,

Gesundheitsprobleme, Hindernisse im Zusammenhang mit Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Kulturelle Unterschiede, Soziale Hindernisse, Wirtschaftliche Hindernisse, Hindernisse im Zusammenhang mit Diskriminierung, Geografische Hindernisse).

Eine Blended short-term Mobility umfasst einen physischen Auslandsaufenthalt von 5-30 zusammenhängenden Tagen mit einer beliebig langen virtuellen Komponente vor/nach der Mobilität.

Im Rahmen der Blended Short-Term Mobility müssen Leistungen im Umfang von mindestens 3 ECTS-CP erworben und anerkannt werden (dabei werden auch die virtuell erbrachten Leistungen berücksichtigt).

Doktorand*innenmobilitäten werden an der HSN aufgrund ihrer Mobilitätszwecke vorrangig als Lehrenden- bzw. Personalmobilitäten (s.u.) behandelt.

Jede/r Studierende, der/die eine Erasmus+-bezuschusste Blended short-term Mobility durchführt, wird entsprechend der Aufenthaltsdauer taggenau gefördert.

Bei der Reisedauer können ein Reisetag vor und ein Reisetag nach der Aktivität bei der Berechnung der finanziellen Förderung auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise berücksichtigt werden.

Bei Nicht-Ausreichen der bewilligten Mobilitätsmittel können „Zero-Grant-Tage“ zugewiesen werden.

Für Blended short-term Mobilities werden Fahrtkostenpauschalen gezahlt. Es gelten dabei die [Stückkosten](#) in Abhängigkeit der im [Distance Band](#) berechneten Entfernung.

Top-Ups für Teilnehmer*innen mit geringeren Chancen (bis zum 14. Tag einmalig 100 €, zwischen dem 15. bis 30. Tag einmalig 150€) werden bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen gewährt.

Für Blended Short-Term Mobilities zu Praktikumszwecken gilt der zusätzliche Top-Up-Betrag für Praktika nicht.

Wenn zusätzliche Reisetage bewilligt werden, sind diese geeignet nachzuweisen. Nach Abschluss der Mobilität sind geeignete Nachweise einzureichen.

Vergabeprinzipien für Studierendenmobilitäten in Partnerländer (SMS, SMP)

Im Call 2025 besteht nach Maßgabe der NA DAAD die Möglichkeit, Studierendenmobilitäten in Partnerländer zu fördern (Budgetbegrenzung auf max. 20% des zuletzt bewilligten Budgets steht für int. Mobilitäten zur Verfügung).

Aktuell stehen für nicht-europäische Mobilitäten begrenzte Mittel im DAAD-geförderten Programm PROMOS zur Verfügung (bewilligt für 2025 und 2026). Eine Förderung zu diesem Zweck aus Erasmus-Mitteln ist daher derzeit nicht vorgesehen, kann jedoch in Ausnahmefällen bei Nicht-Ausreichen der PROMOS-Mittel eingesetzt werden, wenn ausreichend Mobilitätsmittel vorhanden sind und die Mobilität sonst nicht durchgeführt werden kann.

Vergabeprinzipien für Personal- und Lehrendenmobilität (STA, STA2, STT, inkl. kombinierter Lehr- und Trainingsmobilitäten sowie Blended Mobilities)

Zu Zwecken der Lehr- oder Personalmobilität ausreisende Personen erhalten eine Pauschalförderung, die sich aus den Stückkosten für die jeweilige Ländergruppe, ggf. Reisetagen und einem Reisekostenzuschuss je nach Entfernung ergibt. Die Mobilitätsdauer beträgt mindestens 2 Tage (Programmländer) bzw. 4 Tage (Partnerländer). Die Fördersumme darf die steuerrechtlich zulässigen Höchstsätze nicht überschreiten und soll sich an der potenziellen Kostenerstattung gemäß Thüringer Reisekostengesetz orientieren. Daher werden in der Regel auch „Zero-Grant-Tage“ zugewiesen.

Sollten die Fahrtkosten wider Erwarten geringer als geplant ausfallen, wird der entstandene Steuerfehlbetrag über die Personalabteilung der ZG mitgeteilt und nachträglich versteuert.

Zu Zwecken der Lehre einreisende Personen aus Praxisorganisationen (STA 2) erhalten eine Pauschalförderung, die sich aus Fördertagen für den Aufenthalt sowie auf Antrag für Reisetage in Höhe von 180 € pro Tag und einem Fahrtkostenzuschuss je nach Entfernung ergibt.

Diese Regelungen gelten sowohl für Programm- als auch für Partnerländer. Ausnahme STA2: nur Personal/Lehrende aus Programmländern förderfähig.

Für Personal oder Lehrende mit einem GdB von mindestens 20 kann durch einen Realkostenlangantrag bei der NA DAAD eine Erstattung der Realkosten beantragt werden. Bei schwerbehinderten Mobilitätsteilnehmenden kann auf Antrag Reisekostenerstattung nach ThürRkG ermöglicht werden. Für die Genehmigung des Antrags muss das Budget, aus dem ein eventuell entstehender Differenzbetrag zwischen Reisekosten nach ThürRkG und Erasmus-Zuschuss beglichen werden soll, angegeben werden.

Anlagen

- Ehrenwörtliche Erklärung Reisetage und ggf. nachhaltiges Reisen
- Erläuterungen zu den (Social) Top-Ups für Studierende mit geringeren Chancen und den dafür notwendigen Nachweisen
- Ehrenwörtliche Erklärung Social Top-Ups
- Formblatt FA Steuernummermitteilung

Ehrenwörtliche Erklärung zu (grünen) Reisetagen¹ und ggf. nachhaltigem Reiseweg im Erasmus+-Call 2025

Hiermit bestätige ich _____, geboren am ____in _____, dass ich im Rahmen meiner Erasmus+-bezuschussten Mobilität in _____ an der/ am _____ (grüne) Reisetage für die Hin- und/oder Rückfahrt aus folgenden Gründen benötige (Darstellung und Begründung der Notwendigkeit sowie des Reiseweges):

Ich beantrage daher in Anlehnung an folgendes Orientierungsschema (bei Abweichungen bitte oben begründen)

	Reisetage mit nachhaltigen Transportmitteln in eine Richtung (Green Travel) ²	Reisetage ohne nachhaltiges Transportmittel In eine Richtung
10-99 km	0	0
100-499 km	1	1
500-1999 km	1-2	1
2000-2999 km	2	1
3000-3999 km	2-3	1
4000-7999 km	3	1
8000km oder mehr	3	1

die Gewährung von

- ____ Reisetagen (bis zu 2 für Hin- und Rückfahrt)
- ____ (grünen) Reisetagen (bis zu 6 für Hin- und Rückfahrt)

mit dem/den folgenden Transportmittel(n): _____

Die entsprechenden Nachweise (Tickets, etc.) für die voraussichtlichen Reisedaten

Hinfahrt: _____

Rückfahrt: _____

reiche ich zum Nachweis spätestens nach Abschluss der Mobilität für die Auszahlung der 2. Rate im International Office ein. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle o.g. Angaben vollständig und wahrheitsgemäß von mir gemacht wurden.

Ort, Datum, Unterschrift:

¹ Reisetage sind Tage der Reisetätigkeit vor oder nach dem tatsächlichen Beginn/Ende der Mobilität (Bsp.: Beginn des Aufenthalts am 15.02. – Anreise am 14.02. zum Zielort (1 Reisetag)).

² Bei An-/Abreise mit „Green Travel“ werden beim überwiegenden Teil der Reise (mehr als 50% der An- und Abreise) emissionsarme Verkehrsmittel genutzt (z.B. Zug, Fahrgemeinschaft, Bus, Fahrrad). Flugzeugreisen gelten nicht als nachhaltiges Verkehrsmittel, auch wenn CO2-Emissionen kompensiert werden.

Erläuterungen zu den (Social) Top-Ups für Studierende mit geringeren Chancen und den dafür notwendigen Nachweisen

Hinweis: Es kann maximal ein Social Top-Up beantragt werden. Sollten mehrere Top-Up-Kategorien auf Sie zutreffen, so ist lediglich der Nachweis für eines der Social Top-Ups zu erbringen. Das Social Top-Up ist mit dem Traineeship Top-Up kombinierbar.

1. Social Top-Up für Erstakademiker:innen

Dieses Social Top-Up können Studierende unter folgenden Bedingungen beantragen:

Bei zwei Elternteilen:	Sind beide Elternteile bekannt, dann können Studierende dieses Social Top-Up beantragen, wenn keines der beiden Elternteile einen akademischen Abschluss hat. Wenn ein Elternteil keinen akademischen Abschluss hat, der andere schon, dann kann dieses Social Top-Up nicht gewährt werden.
Bei einem Elternteil:	Ist nur ein Elternteil bekannt, dann kann nur dieses berücksichtigt werden. Hat dieses Elternteil einen akademischen Abschluss, wird dieses Social Top-Up nicht gewährt. Hat dieses Elternteil keinen akademischen Abschluss und das andere Elternteil ist nicht bekannt, kann dieses Social Top-Up gewährt werden.
Akademischer Abschluss:	Als akademischer Abschluss gelten Abschlüsse, die an einer Universität, einer Berufsakademie oder einer FH/HAW (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) erworben wurden. Im Handwerk gilt der Meisterbrief nicht als akademischer Abschluss.

Bitte reichen Sie als Nachweis einen Arbeitsvertrag mit der Stellenbezeichnung, ein Tätigkeitsprofil oder ein ähnliches Dokument ein, aus welchem die aktuelle Tätigkeit ihrer Eltern/ihrer Elternteile hervorgeht. Alternativ können Sie auch einen Ausbildungsnachweis einreichen. Persönliche Angaben, welche für den Nachweis nicht relevant sind, können natürlich unkenntlich gemacht werden.

2. Social Top-Up für erwerbstätige Studierende

Studierende, die vor Antritt Ihres Auslandsstudiums einer oder mehrerer Tätigkeiten/en nachgegangen sind, sind berechtigt, dieses Social Top-Up zu beantragen.

Es gelten folgende Bedingungen:

Tätigkeitszeitraum:	mind. 6 Monate fortlaufende Tätigkeit vor Beginn der Mobilität (Tätigkeiten aus Selbstständigkeit sind ausgenommen)
Nettoverdienst (min.):	mind. 450 EUR (Nettoverdienst aller Tätigkeiten, aufaddiert pro Monat, d.h. Sie müssen in jedem der 6 Monate vor Mobilitätsbeginn mehr als 450 EUR, aber max. 850 EUR verdient haben)
Nettoverdienst (max.):	max. 850 EUR

Weiterführung der Tätigkeit/en:	Voraussetzung für die Beantragung dieses Top-Ups ist zudem, dass die Tätigkeit/en während des Auslandsaufenthalts NICHT weitergeführt werden kann/können. Im Falle eines Arbeitsvertrags ist eine Kündigung keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.
---------------------------------	---

Bitte reichen Sie zur Beantragung eine Kopie ihres Arbeitsvertrages ein, sowie einen durch den Arbeitgeber ausgestellten Nachweis, dass die Tätigkeit im Zeitraum des Auslandsaufenthaltes ruht oder beendet ist. Ist das Arbeitsverhältnis während des Auslandsaufenthaltes gekündigt, so kann auch der Aufhebungsvertrag/ die Kündigungsbestätigung eingereicht werden.

3. Social Top-Up für Studierende mit Kind

Studierende, die für ein Auslandsstudium mit ihrem Kind/ihren Kindern ins Ausland reisen, können dieses Top-Up beantragen. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss wird pro Familie gewährt, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner*in) mitreist; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Bitte reichen Sie als Nachweis eine Kopie der Geburtsurkunde ihres Kindes oder eine Kopie des Reisepasses/Personalausweises des Kindes, sowie Nachweise der Reiseunterlagen des Kindes im International Office ein.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der [Seite der NA DAAD](#).

4. Social Top-Up für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Studierende mit einem „Grad der Behinderung (GdB) ab 20“ oder einer chronischen Erkrankung, der/die einen finanziellen Mehrbedarf bedeutet, können mit dem Antrag auf Mobilitätzuschuss über Erasmus+ dieses Top-Up beantragen. Eine Liste der chronischen Erkrankungen finden Sie auf der [Seite des RKI](#).

Weitere Informationen finden Sie auch auf der [Seite der NA DAAD](#).

Bitte reichen Sie für den Nachweis Ihrer Behinderung (GdB ab 20) die Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises ein oder den Bescheid über die Höhe ihres Grades der Behinderung.

Bitte reichen Sie für den Nachweis über Ihre Erkrankung ein ärztliches Attest ein, das bescheinigt, dass aufgrund Ihrer Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf besteht. Es muss nicht vermerkt sein, welche Art der Erkrankung vorliegt. Dieses Attest darf nicht älter als sechs Monate sein.

**Wir haben in dieser Vorlage die Top-Ups angekreuzt, die Sie bei der Online-Bewerbung im System Mobility Online beantragt haben. Drucken Sie diese Vorlage aus, unterschreiben sie und reichen sie im Original im International Office ein.
Erst nach der Unterzeichnung der Ehrenwörtlichen Erklärung und dem Einreichen der Nachweise kann das Grant Agreement erstellt und versandt werden.**

Ehrenwörtliche Erklärung zu Top-Ups im Rahmen der Erasmus+- Förderung

Hiermit bestätige ich, _____, geboren am _____ in _____, dass ich meinen Auslandsaufenthalt zu Studien-/Praktikumzwecken an der Gastinstitution _____ im Land _____ in der Zeit von _____ bis _____ verbringen werde und für die Beantragung der folgenden Top-Ups im ERASMUS+- Programm teilnahmeberechtigt bin:

Beantragt:	Social Top-Up (maximal 1 anrechenbar, auch wenn mehrere zutreffend)	Förderhöhe
	Social Top-Up für „Erstakademiker:innen“	250 Euro / Zuschussmonat (Langzeit) bzw.
	Social Top-Up für „erwerbstätige Studierende“	
	Social Top-Up für „Studierende mit Kind(ern)“ Anzahl Kind(er) _____	100 Euro einmalig (5-14 Tage)
	Social Top-Up für „Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ (ab GdB 20) Mit einem GdB von _____ %	150 Euro einmalig (15-30 Tage) (Blended Short-Term Mobilities)

Nachweispflicht

Ich wurde über die Bedingungen und Kriterien der einzelnen Top-Ups informiert und bin mir bewusst, dass ich die Nachweise wie in den „Erläuterungen zu den Top-Ups“ erbringen muss.

Ich habe alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und nehme zur Kenntnis, dass ich die genehmigten Gelder im Falle von Falschaussagen in Teilen oder vollständig an die Hochschule Nordhausen zurückzahlen muss.

Mobilitätsteilnehmer*in

Ort, Datum

Unterschrift im Original
(Mobilitätsteilnehmer*in)

Eingang International Office	Prüfung der zugehörigen Unterlagen
Nordhausen,	Nordhausen,

Angaben für Mitteilung an die Finanzbehörde

Auf Grund der Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft getretenen Verordnung über Mitteilungen an Finanzbehörden (BGBl, Jahrgang 1993, Teil I, S. 1554) in der jeweils gültigen Fassung ist die Hochschule Nordhausen verpflichtet, Kontrollmitteilungen für die an Sie geleisteten Zahlungen der zuständigen Finanzbehörde zu übersenden, soweit die Zahlungen 3.000,00 € im Kalenderjahr oder mehr betragen.

Dazu sind von Ihnen folgende Angaben erforderlich (falls nicht schon erfolgt oder falls sich Angaben geändert haben):

Bezeichnung (Name, Vorname, Firma):

.....
.....

Meldeanschrift:

.....
.....

Geburtsdatum/-ort:

.....
.....

Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Ihr Wohnsitz (Firmensitz) befindet (mit Anschrift):

.....
.....

Finanzamtsnummer:.....

Steueridentifikationsnummer (11-stellige-ID):

.....

Die steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht Ihrerseits bleibt hiervon unberührt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)